OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851056/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A E, L, vom 27. Juni 2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 2018, GZ: 0007647/2011, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Mai 2018, GZ: 0007647/2011, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 24. Mai 2018, GZ: 0007647/2011, A E, wohnhaft in L die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ im Standort F, L, im Grunde des § 361 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer laut Verwaltungsvorstrafenregisterauszug vom 26. Jänner 2018 bezüglich folgender Verwaltungsübertretungen rechtskräftig bestraft wurde:

„

Norm	Strafart	Strafbetrag	Rechtskraftdatum	Bescheiddatum
AuslBG § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a	SE	€ 5000,00	27.01.2017	27.01.2017
ASVG § 111	SE	€ 365,00	28.08.2014	10.07.2014
GewO § 366 Abs. 1 Z 1	SE	€ 200,00	07.08.2013	12.07.2013
TabakG § 14 Abs. 4	SV	€ 300,00	27.04.2012	04.04.2012
ASchG § 130 Abs. 1 Z 19	SE	€ 1500,00	05.07.2011	03.06.2011
AuslBG § 28/1/1 lit. a	SE	€ 1000,00	12.01.2011	22.12.2010
ASVG § 111	SE	€ 730,00	16.09.2010	24.08.2010
GewO § 366 Abs. 1 Z 1	SV	€ 365,00	28.07.2010	06.07.2010

Im Strafregister der Republik Österreich vom 26.01.2018 schienen weiters 2 Verurteilungen (2008: Freiheitsstrafe 3 Monate, 2010: Geldstrafe von 180 Tags zu je 4,00 EUR) gegen Hrn. E auf, wobei die Tilgung mit 11.05.2018 eingetreten ist.
Laut Auskunft der Abteilung Verwaltungsstrafen vom 09.01.2018 ist zudem ein weiteres Strafverfahren (§ 111 ASVG, Strafantrag der Finanzpolizei vom 07.03.2017 wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ein betroffener Dienstnehmer) gegen Hrn. E anhängig.

[...] Am 03.05.2018 teilte die Abteilung Verwaltungsstrafen mit, dass gegen Herrn E unter seinem früheren Namen S noch weitere Verfahren anhängig sind, die er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S B GmbH zu verantworten hat. Es handelt sich um:

1. einen Strafantrag der Finanzpolizei vom 05.12.2016 wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (fünf betroffene Dienstnehmer)
2. einen Strafantrag der Finanzpolizei vom 30.06.2016 wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (zwei betroffene Dienstnehmer)

Weiters wurde der Strafantrag der Finanzpolizei vom 21.06.2016 wegen Übertretung nach dem AuslBG (zwei unerlaubt beschäftigte Ausländer) angeführt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass dieses Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden sei.
Aufgrund der laufenden und regelmäßigen Übertretungen im Rahmen der Gewerbeausübung ist davon auszugehen, dass der Gewerbetreibende nicht gewillt ist, sich an die geltenden Gesetze zu halten, sodass von einer mangelnden Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auszugehen war.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der - nunmehr nicht mehr rechtsfreundlich vertretene - Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und begründet diese damit, dass Verwaltungsübertretungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, sowie noch anhängige Übertretungen, über deren Ausgang noch nicht entschieden wurde sowie schon getilgte Übertretungen vorgeworfen worden seien. Die übrigen Verwaltungsübertretungen können einem Gewerbebetreibenden, der seit acht Jahren selbstständig ist, nicht die Zuverlässigkeit absprechen.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: 0007647/2011.

Im Grunde des § 24 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels Erfordernis abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich war.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

A E als nunmehriger Beschwerdeführer hat mit Antrag vom 6. April 2011 im Standort L, F, das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ in seinem Namen angemeldet. In Erledigung dieser Gewerbeanmeldung ist dem Gewerbeinformationssystems Austria zu entnehmen, dass die angemeldete Gewerbeberechtigung am 21. April 2011 im genannten Standort entstanden ist. Weiters ist dem Auszug zu entnehmen, dass das Gewerbe in der Zeit vom 28. Februar 2013 bis 7. März 2017 ruhend gestellt wurde.

Gegen den Beschwerdeführer liegen folgende Verwaltungsstrafen vor:

- Straferkenntnis vom 27. Jänner 2017, GZ: 0022581/2016, wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG
- Straferkenntnis vom 10. Juli 2014, GZ: 0000611/2013, wegen einer Übertretung des § 111 ASVG
- Straferkenntnis vom 12. Juli 2013, GZ: 0014791/2013, wegen einer Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994
- Strafverfügung vom 4. April 2014, GZ: 0012719/2012, wegen einer Übertretung des § 14 Abs. 4 TabakG

- Straferkenntnis vom 3. Juni 2011, GZ: 0029330/2010, wegen einer Übertretung des § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG
- Straferkenntnis vom 22. Dezember 2010, GZ: 0048792/2010, wegen einer Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG
- Straferkenntnis vom 24. August 2010, GZ: 0028968/2010, wegen einer Übertretung des § 111 ASVG
- Strafverfügung vom 6. Juli 2010, GZ: 0028967/2010, wegen einer Übertretung des § 366 Abs. Z 1 GewO 1994

Sämtliche Straferkenntnisse bzw. Strafverfügungen sind rechtskräftig.

Zudem sind aktuell noch weitere Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Beschwerdeführer anhängig, und zwar

- Strafantrag der Finanzpolizei vom 7. März 2017 wegen einer Übertretung des § 111 ASVG (ein betroffener Arbeitnehmer)
- Strafantrag der Finanzpolizei vom 5. Dezember 2016 wegen einer Übertretung des § 111 ASVG (fünf betroffene Arbeitnehmer)
- Strafantrag der Finanzpolizei vom 30. Juni 2016 wegen einer Übertretung des § 111 ASVG (zwei betroffene Arbeitnehmer)
- Strafantrag der Finanzpolizei vom 21. Juni 2016 wegen einer Übertretung nach AuslBG (zwei unerlaubt beschäftigte Ausländer), dieses Verfahren wurde wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

Während der Dauer des Ruhens der Gewerbeberechtigung hat der Beschwerdeführer acht Verwaltungsübertretungen begangen.

Weiters scheinen zwei Verurteilungen im Strafregister der Republik Österreich vom 26. Jänner 2018 (2008: Freiheitsstrafe drei Monate, 2010: Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 4 Euro) gegen den Beschwerdeführer auf, wobei die Tilgung mit 11. Mai 2018 eingetreten ist.

Von der Bezirksverwaltungsbehörde wurde aus diesen Gründen ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung mangels Vorliegens der erforderlichen Zuverlässigkeit eingeleitet und durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens hat sich die Wirtschaftskammer Oberösterreich, unter Zugrundelegung der Stellungnahme des damaligen Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, im Einvernehmen mit der zuständigen Fachorganisation, gegen die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen, ohne dies näher zu erläutern.

In der Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 24. Mai 2018, GZ: 0007647/2011, und wurde darin dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ entzogen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gegen den Beschwerdeführer liegt eine Mehrzahl an Vormerkungen wegen Übertretungen nach dem AuslBG (3), nach dem ASVG (5), nach der GewO (2) sowie nach dem ASchG und TabakG (jeweils eine) vor. Teilweise erfolgten die Strafverfahren während der Ruhendmeldung der Gewerbeausübung.

Ob es sich bei den festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen (vgl. VwGH 22.5.2012, 2012/04/0062).

Ebenfalls der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend ist festzuhalten, dass das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung nicht nur durch an sich schwerwiegende Verstöße erfüllt werden kann, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. VwGH 13.12.2000, 2000/04/0180; 24.2.2010, 2009/04/0303).

Bei den gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen kann es sich auch um solche handeln, die bei der Ausübung aller Gewerbe zu beachten sind. Erfasst sind alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen, gleichgültig ob sie auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) oder auf einem anderen Kompetenztatbestand beruhen, wie z.B. Arbeitnehmerschutz-, Lebensmittel- und Suchtgiftrecht, aber auch - mangels Differenzierung im Gesetz - landesrechtliche Bestimmungen. Es ist im Beschwerdefall nicht entscheidend, dass der Beschwerdeführer einen Teil der Tathandlungen bei Ausübung anderer, von der Entziehung nicht betroffener Gewerbe begangen hat, weil die dabei übertretenen Rechtsvorschriften auch bei Ausübung des gegenständlichen Gewerbes zu beachten sind (vgl. VwGH 1.7.2009, 2008/04/0092).

Beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten

Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 genannten Schutzinteressen zählt.

Der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung wird vom Gesetzgeber großes Gewicht beigemessen (vgl. VwGH 12.12.2011, 2007/04/0222). Daraus ergibt sich, dass bei den Übertretungen des AuslBG (§ 28 Abs. 1 Z 1) die „Art der verletzten Schutzinteressen“ für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 spricht. Schwere Verletzungen in diesem Sinne sind dann anzunehmen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (vgl. VwGH 2.2.2012, 2011/04/0180).

Bei bereits getilgten Bestrafungen ergibt sich die mangelnde Zuverlässigkeit nicht bereits zwingend aus den rechtskräftigen Bestrafungen wegen schwerwiegender Verstöße. Vielmehr hat in solchen Fällen die Behörde anhand des sich aus den Verstößen ergebenden Persönlichkeitsbildes des Gewerbetreibenden zu beurteilen, ob dieser die Zuverlässigkeit im Sinne von § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 besitzt. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob der Gewerbetreibende in der Folge gleichartige Verstöße begangen hat, weil der Rückfall trotz rechtskräftiger Bestrafung ein wichtiges Indiz für die Unzuverlässigkeit darstellt (vgl. VwGH 25.6.2008, 2007/04/0137).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes können aber „schwerwiegende Verstöße“, die den Tatbestand des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verwirklichen, auch vorliegen, wenn keine Bestrafung erfolgt ist (vgl. VwGH 29.6.2005, 2005/04/0012).

5.2. Es ist demnach gegenüber dem Beschwerdeführer, insbesondere aufgrund der wiederholten Strafhandlungen, dies trotz bereits erfolgter Bestrafungen, zu besorgen, dass durch diese vorliegende Mehrzahl an Übertretungen des AuslBG und des ASVG ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten bei der Ausübung des Gewerbes zu erwarten ist und demnach die erforderliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende nicht gegeben ist.

Dem ist hinzuzufügen, dass die hier zitierten und zur Entziehung der Gewerbeberechtigung herangezogenen Verwaltungsübertretungen in den Jahren 2014 bis 2017 bestraft wurden. Sie liegen demnach zum Teil erst ein Jahr bzw. vier Jahre zurück. Die vergangene Zeit seit Abschluss von durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits für Zeiträume von drei bis vier Jahren für nicht ausreichend erachtet, um bei der Beurteilung des Vorliegens der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers dahingehend auszugehen, dass in Hinkunft ein vorschriftswidriges Verhalten von ihm bei Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu befürchten sei.

Hinzu kommt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung, ob ein Entziehungsgrund des § 87 Z 3 GewO 1994 vorliegt, das Persönlichkeitsbild des Gewerbetreibenden nicht zu beurteilen ist, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Gewerbeausübung als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde angeführt, dass er seit 2011 - sohin seit acht Jahren - selbstständig sei, wobei anzumerken ist, dass er das Gewerbe seit 28. Februar 2013 bis 7. März 2017 ruhend gemeldet hat. Gerade im Zeitraum der Ruhendmeldung wurde von ihm ein Großteil der Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG und dem AuslBG begangen, sodass bei weitem von keiner Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich demnach diesbezüglich der Beurteilung der belangten Behörde im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage an und kann diese nicht als rechtswidrig erkennen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

Auf die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde bezüglich der Verwertbarkeit der in der weiteren und näheren Vergangenheit gelegenen, von ihm begangenen und zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen braucht im Hinblick auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht näher eingegangen zu werden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier